

§16

Stellung des Verteidigers

- (1) Der Verteidiger nimmt unabhängig von anderen Prozeßbeteiligten die Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten zu dessen Verteidigung wahr. Ihm obliegt es, den Beschuldigten und den Angeklagten zu beraten. Er hat zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die erforderliche Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren.**
- (2) Der Verteidiger soll bei der Auswertung von Strafverfahren, der Erziehung des Verurteilten und der Eingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben mitwirken.**

1.1. Die Mitwirkung des Verteidigers ist Ausdruck des verfassungsmäßigen Rechts auf Verteidigung (vgl. Art. 102 Abs. 2 Verfassung; Art. 4 StGB; § 13 GVG; § 15 Abs.1, § 61 StPO). Verteidiger ist ein vom Beschuldigten (vgl. Anm.4. zu § 15) oder vom Angeklagten (vgl. Anm.4. zu § 15) gewählter (vgl. §62) oder vom Gericht bestellter (vgl. § 63) Rechtsanwalt. Als Rechtsanwälte sind in der DDR die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (vgl. §§ 4, 7 RAG und das RAMSt) und die Einzelanwälte (vgl. § 1 der AO über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte vom 18.12.1980 [GBl. I 1981 Nr. 1 S. 10]) zugelassen. Die Zulassung eines Rechtsanwalts in der DDR gilt für alle Strafverfahren. Bezüglich der Rechtsbeistände vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 10 EGStGB/StPO i. V. m. § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 2.10.1952 (GBl. I 1952 Nr. 142 S.995).

1.2. Unabhängig von anderen Verfahrensbeteiligten leistet der Verteidiger seinen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. §§ 1, 2), indem er alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten ausschließenden oder mindernden Tatsachen vorbringt und den Beschuldigten oder den Angeklagten bei der Wahrnehmung seiner Rechte berät und unterstützt (vgl. § 64). Der Verteidiger ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten zu dessen Verteidigung eigenverantwortlich wahrzunehmen. Mit der Erfüllung seiner Rechte und Pflichten trägt der Verteidiger zur Feststellung der Wahrheit, zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte und Würde der Bürger im Strafverfahren und zur gerechten Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit bei.

1.3. Die Rechte und Pflichten eines Verteidigers hat

auch der Beistand eines Jugendlichen (vgl. §72 Abs. 3), jedoch nicht der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten als Beistand. Zur Rechtsstellung des gesetzlichen Vertreters eines volljährigen Angeklagten als Beistand vgl. § 68.

2.1. Die Mitwirkung des Verteidigers bei der Auswertung des Strafverfahrens (vgl. § 256 StPO; § 2 Abs. 3 RAG) dient der Beseitigung von im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die zuständigen Leiter, Vorstände und Leitungen (vgl. § 18 Abs. 2). Formen der Mitwirkung sind insbes. die Teilnahme an vom Gericht oder von anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen organisierten Beratungen, Gesprächen oder Versammlungen, Berichterstattungen beispielsweise in den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen oder Publikationen in Betriebszeitungen und anderen Massenmedien.

2.2. Die Mitwirkung des Verteidigers an der Erziehung des Verurteilten und der Eingliederung des aus dem Strafvollzug Entlassenen soll dazu beitragen, daß die erzieherischen Ziele der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. 3. und 4. Kap. Allgemeiner Teil StGB; 8. Kap. StPO; I.DB zur StPO; StVG; WEG; §2 Abs. 2 RAG) erreicht werden. Auf der Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten kann der Verteidiger auf den Verurteilten erzieherisch einwirken und ihm helfen, seiner Verantwortung gerecht zu werden. Individuelle Gespräche und sachkundige Beratung und Hilfe des Verteidigers unterstützen die Entwicklung des Verurteilten. Die Rechtsanwälte halten Verbindung zu den Arbeitskollektiven der Verurteilten und helfen damit, die Kraft dieser Kollektive für die Wiedereingliederung Verurteilter in das gesellschaftliche Leben zu nutzen (vgl. § 5 RAMSt).